

Sicherheit – Baustellen birgen viele Gefahren – für Bauarbeiter und Baustellenbesucher. Die grosse Zahl von Personen- und Sachschäden wären nicht so drastisch, wenn der Bauherr dafür sorgen würde, dass die Schutzpflichten eingehalten werden.

Baustellensicherheit geht uns alle an!

Ein Grossteil der Unfälle auf Baustellen ereignet sich infolge von Stolperfällen durch herumliegende Teile, weil kein Schutzhelm getragen wird, dadurch dass Abschränkungen

OTHMAR HELBLING

Bauherrenberater, Inhaber der hbq Bauberatung GmbH, Rapperswil-Jona

fehlen oder für Arbeiten demontiert werden oder durch improvisierte Aufstiege und Gerüste. Die Kontrolle und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im dynamischen Umfeld einer Baustelle ist nicht immer einfach. Aber sicherlich das höchste Gebot für alle Verantwortlichen. Denn jeder 5. Bauarbeiter erleidet pro Jahr einen Berufsunfall und ein Grossteil der Bauarbeiter erreicht die Pensionierung nicht ohne Invalidität.

Sicherheit geht alle an

Nicht nur die Baufirmen und Bauarbeiter stehen in der Verantwortung. Auch Bauherren, Eigentümer und Planer stehen in der Pflicht, die Sicherheitsanforderungen auf der Baustelle zu planen und konsequent umzusetzen. Berücksichtigt werden müssen nicht nur die Sicherheitsanforderungen für die Erstellung eines Gebäudes, sondern auch für die Ausführung von Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten. Eine komplexe Aufgabe, der sich alle am Bau Beteiligten mit der notwendigen Umsicht annehmen müssen, damit Unfälle möglichst verhindert werden können.

Unterschiedliche Normen

Eine Unzahl verschiedenen Normen und Empfehlungen versuchen die Sicherheitsanforderungen zu regeln. Die SIA-Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes machen Sicherheitsvorgaben für die

einzelnen Arbeitsgattungen. Seit dem 1. Januar 2006 ist die überarbeitete Bauarbeitenverordnung, BauV, in Kraft. Sie entspricht weitgehend den Suva-Vorschriften und wurde vom Bundesrat erlassen. Normen und Vorgaben, die für jedermann für die Planung und Ausführung von Bauarbeiten bindend sind.

Schutzmassnahmen im Werkvertrag festlegen

Gemäss der Bauarbeitenverordnung müssen die baustellenspezifischen Schutzmassnahmen im Werkvertrag festgelegt werden. Die Bauarbeitenverordnung betrifft somit Bauherren und Bauunternehmer, die vor dem Abschluss eines Werkvertrages prüfen müssen, mit welchen Massnahmen die Arbeitssicherheit gewährleistet wird und dass die Massnahmen in den Werkvertrag aufgenommen werden. Es sind dies beispielsweise Gerüste, Absturzsicherungen, Laufstege und dergleichen. Wider-setzt sich der Bauherr der Festlegung der Massnahmen im Werkvertrag, zum Beispiel der Ausschreibung und Bezahlung eines Arbeitsschutzgerüsts, kann er dafür strafrechtlich belangt werden.

Baustellenbesucher als Sicherheitsrisiko

Auch Bauherren oder Baustellenbesucher haben sich vor dem Gang auf die Baustelle entsprechend vorzubereiten, sind sie doch einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt. Besucher sind nicht an die Gegebenheiten einer laufenden Baustelle gewöhnt, um so mehr als die Sicherheitseinrichtungen noch nicht denjenigen des fertigerstellten Bauwerkes entsprechen. Sicheres Schuhwerk sowie ein Bauhelm gehören zur Minimalausrüstung. Gemäss Art. 107 der SIA Norm 118, allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten, müssen der

Bauherr und der Unternehmer vereinbaren, welche Haftpflichtversicherung die folgen von Besucherunfällen deckt. In Frage kommt die Bauherren- oder die Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmers. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine spezielle Besucherunfallversicherung abzuschliessen, die bei einem Unfall für die Haftung aufkommt.

Schutzpflichten des Bauherrn

Der Bauherr beauftragt für die Umsetzung eines Bauvorhabens sachverständige Hilfspersonen wie Fachplaner, Architekten und Bauleiter. Der Architekt ist bereits in der Projektierung dazu angehalten, sich mit den Massnahmen für die Sicherheit am Bauwerk zu befassen, und muss einschreiten, wenn während der Bauausführung elementare Sicherheitsvorschriften verletzt werden. Der Bauleiter koordiniert und überwacht die Reihenfolge der Arbeitsabläufe auch unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf der Baustelle. Der Unternehmer darf davon ausgehen, dass er von der Bauleitung als Vertreter des Bauherrn auf erforderliche Schutzmassnahmen hingewiesen wird. Der Bauherr muss sich das Wissen und Handeln seiner sachverständigen Hilfspersonen wie eigenes Wissen und Verhalten anrechnen lassen. Bei einem allfälligen Schadenfall wird er unter der Berücksichtigung seines Regressrechtes unter Umständen ebenfalls haftbar werden.

SIA-Norm 118: Bestandteil in Planerverträgen

Die SIA-Norm 118 ist üblicherweise Bestandteil von Werkverträgen zwischen Bauherren und Unternehmern, jedoch nicht in den Verträgen mit Architekten, Bauingenieuren und Fachplanern. Der Architekt schlägt dem Bauherrn oftmals die SIA-Norm 118 für



Wie gerne würde man die Baustelle besuchen. Doch das Schild macht den neugierigen Besucher darauf aufmerksam, dass das Betreten der Baustelle verboten ist... BILD HEV

die Aufnahme in die Werkverträge mit den Baufirmen vor und verpflichtet sich damit, die Sicherheitsmassnahmen durchzuführen, soweit sie in der SIA-Norm 118 dem Architekten auferlegt werden, auch wenn diese nicht explizit in seinem Planervertrag aufgeführt sind. Der Zeit- und der Kostendruck auf den Baustellen führen dazu, dass Bauen immer gefährlicher wird. Schutzvorschriften werden leichtfertig missachtet oder nicht ausgeführt. Sicheres Planen und Bauen geht alle am Bau Beteiligten an, denn es muss das gemeinsame Ziel sein, die Bauunfälle zu reduzieren und zu verhindern.

INFOS ZUM THEMA

Weitergehende Informationen auf den verschiedenen Webseiten der Suva zum Thema Bau-sicherheit finden Sie unter: www.suva.ch.

Ein Buchtipps zum Thema: «Sicheres Bauen und sichere Bauwerke» von Rainer Schumacher. Der Ratgeber ist im Buchhandel erhältlich, ISBN 978-3-6058-5.

Hausratsversicherung – Ist eine automatische Anpassung der Hausratsversicherung erlaubt?

Orientierung am Hausratindex



OTTO STUBER
Leiter Haushalt und Assistance,
Zürich Schweiz

Frage: Bei meiner Hausratsversicherung wurde für das neue Jahr die Versicherungssumme angehoben – ohne Rücksprache mit mir. Die Versicherung verweist auf den gestiegenen Hausratindex. Ist das rechtens?

Eine Änderung der Versicherungssumme ist grundsätzlich nicht ohne Ihre Zustimmung möglich. Diese haben Sie schon bei Vertragsabschluss gegeben: In der Regel wird mit Abschluss der Hausratspolice eine automatische Anpassung der Versicherungssumme an die Teuerung vereinbart. Deshalb passt Ihr Versicherer die Summe jährlich an den Hausratindex an. Der Hausratindex beziffert die Teuerung der

Hausratgegenstände und wird jährlich per September vom Sachversicherungsverband (SSV) berechnet. Diese automatische Anpassung verhindert, dass Sie im Laufe der Zeit unterversichert sind. Ihr Hausrat ist zum Neuwert versichert, dem Betrag, der heute bezahlt werden muss, um einen gleichwertigen Ersatz anzuschaffen. Aufgrund der Teuerung ändert sich jedoch der Wert Ihrer Einrichtung und deshalb auch die Versicherungssumme.

Durch die automatische Anpassung kann Ihr Versicherer Sie vor eine unangenehme Überraschung im Schadenfall bewahren. Denn bei ungenügender Deckung kann die Versicherung im Schadenfall die Zahlung der Kosten entsprechend kürzen. Im Verlauf der Jahre kann sich der Wert Ihres persönlichen Hab und Guts ändern, zum Beispiel bei einem Wohnungswechsel oder weil sich mit der Zeit viel Neues angesammelt hat. Es lohnt sich, die Versicherungssumme alle paar Jahre zu überprüfen.

Übrigens: Der Hausratindex ist die vergangenen Jahre gestiegen, für 2011 wird er aber leicht sinken – und damit Ihre Versicherungssumme und die zu zahlende Prämie.

Eisglätte – Ein innovativer und bedienungsfreundlicher Granulatstreuer sorgt für Abhilfe.

Für sichere Treppen und Wege sorgen



Der neue Granulatstreuer Granomax ist einfach zu bedienen.

Unregelmässig und daher gefährlich: viele Eisflächen auf Treppen und Wegen tauen trotz Streusalz nicht vollständig auf. Einzelne «Eisinseln» bleiben und werden zu gefährlichen Fallen. Die Ursache liegt darin, dass man das Salz «aus dem Handgelenk» verteilt hat. Hier etwas zu viel, dort etwas zu wenig.

Die Industrie hat sich Gedanken dazu gemacht: Der neue Granulatstreuer Granomax sorgt jetzt für optimales, flächendeckendes Abtauen auf Treppen, Geh- und Gartenwegen und auf Garagenzufahrten. Das Gerät erlaubt eine Streubreite bis zu zwei Metern oder auch eine punktförmige Ausbringung. Das Ziel bei der Entwicklung des Granomax war klar: Ein zuverlässiges Gerät in Kombination mit einer nutzerfreundlichen Anwendung. Befüllen, tragen, streuen.

Das Gerät verfügt über keine stör anfälligen Bauteile und benötigt keine Batterien. Mit bis zu 5 kg Streumittel ist der Granomax auch über längere Zeit leicht zu tragen. Die spezielle Geometrie der Streuhand mit einstellbarem Durchfluss sorgt für ein gleichmässiges Streubild. *pd*

Infos unter: www.birchmeier.com